



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten
Tel.02263/8472 Fax 8472-4
e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at
UID Nr. ATU 16229702

STELLPLATZVERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kreuzstetten über die Errichtung von
Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge vom 11.07.2023

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat in seiner Sitzung am 11.07.2023, Top 14,
gemäß § 63 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF., folgende Verordnung über die
Errichtung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

§ 1 Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kreuzstetten.

§ 2 Anzahl der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Die Anzahl der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge gem. §11(1) Z1 NÖ BTV 2014 für Wohngebäude wird mit 2 Stellplätzen pro Wohnung festgelegt. Die weiteren Bestimmungen des § 11 NÖ BTV 2014 (1) Z 2 bis 23 bleiben unverändert.
- (2) Die Summe der Breite der Zu- und Abfahrten pro Grundstück darf maximal 8,0 m betragen. Es dürfen maximal zwei Zu- und Abfahrten pro Grundstück errichtet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen
Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Kreuzstetten, am 12.07.2023

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



angeschlagen am: 12.07.2023
abgenommen am: 28.07.2023